

DAS 2. ERWACHSENENSCHUTZ-GESETZ

1. Vorrang der Selbstbestimmung

Nach der neuen Fassung des § 239 Abs 1 ABGB sollen volljährige Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, nach der Intention des Gesetzes möglichst **selbständig** am rechtlichen und geschäftlichen Verkehr teilnehmen. Die Einschränkung betroffener Personen wird daher gegenüber der aktuellen Gesetzeslage stark reduziert und eine Stellvertretung soll nur noch subsidiär, im Sinne einer ultima ratio, zur Anwendung kommen.

Das Gesetz sieht künftig **vier Arten** der Vertretung vor.

2. Arten der Vertretung

a) Vorsorgevollmacht

Die bereits bestehenden Regelungen über die Vorsorgevollmacht bleiben insofern gleich, als die Vorsorgevollmacht künftig dann wirksam werden soll, wenn der Vollmachtgeber, die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Entscheidungsfähigkeit verliert. Diese Definition entspricht im Wesentlichen der aktuellen Definition des Vorsorgefalls in § 284f Abs 1 ABGB.

Neu ist nach dem 2. ErwSchG allerdings, dass die Vorsorgevollmacht zukünftig **nur** vor dem Rechtsanwalt, Notar oder Erwachsenenschutzverein errichtet werden kann. Der Vollmachtgeber muss für die Errichtung die volle Entscheidungsfähigkeit besitzen. Hat der Rechtsanwalt begründete Zweifel am Vorhandensein der Entscheidungsfähigkeit des Vollmachtgebers oder an der Eignung des Bevollmächtigten im Zeitpunkt der Errichtung der Vorsorgevollmacht, hat der Rechtsanwalt die Errichtung der Vorsorgevollmacht abzulehnen und bei begründeten Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohles der betroffenen Personen, unverzüglich das Pflschaftsgericht zu verständigen (§ 263 Abs 2 ABGB nF). Die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers tritt erst mit Eintragung im österreichischen zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) in Kraft.

b) Gewählte Erwachsenenvertretung

Diese Vertretungsform wurde durch das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz gänzlich neu etabliert. Die gewählte Erwachsenenvertretung zielt darauf ab, dass eine volljährige Person die Möglichkeit hat, im Bedarfsfall selbst einen Vertreter zu wählen. Voraussetzung dafür ist, dass eine volljährige Person einerseits zwar ihre Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht mehr für sich selbst besorgen

kann, andererseits aber noch fähig ist, die Folgen einer Bevollmächtigung in Grundzügen zu verstehen, ihren Willen danach zu bestimmen und sich entsprechend zu verhalten. Als Form für die gewählte Erwachsenenvertretung wird eine Vereinbarung nach den Regeln eines Bevollmächtigungsvertrages iSd § 1002 ABGB abgeschlossen, die vor einem Rechtsanwalt, Notar oder Erwachsenenschutzverein errichtet werden muss und im ÖZVV zu registrieren ist. Auch hier hat die Eintragung eine konstitutive Wirkung. Das bedeutet, dass die gewählte Erwachsenenvertretung erst mit Eintragung entsteht. Die gewählte Erwachsenenvertretung liegt nicht nur unter gerichtlicher Kontrolle, sondern ist grundsätzlich auch für unbestimmte Zeit eingerichtet und kann nur bei Eintritt der Beendigungstatbestände (Tod des Vertreters oder des Vertretenen, gerichtliche Entscheidung, Eintragung des Widerrufs oder der Kündigung im ÖZVV) enden.

Die durch das 2. ErwSchG geschaffene Möglichkeit selbst einen Erwachsenenvertreter zu bestimmen, ist insbesondere für Unternehmer interessant, die somit Personen ihres Vertrauens zum Vertreter bestellen können, die sodann in deren Interesse die unternehmerischen Aufgaben wahrnehmen werden.

Auch hier kann der Rechtsanwalt dabei unterstützen – diese Vereinbarung alle Eventualitäten berücksichtigend – derart auszugestalten, dass der Unternehmer mit Hilfe des Vertreters vorsorglich die Fortführung des Unternehmens absichern kann.

c) Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Die Vertretung nächster Angehöriger wird künftig unter der "gesetzlichen Erwachsenenvertretung" (§§ 268 ff ABGB nF) im Gesetz geregelt. Dabei wird nicht nur der Kreis der Angehörigen erweitert (auch Geschwister, Nichten und Neffen), sondern auch der Umfang der Vertretungsbefugnisse.

Zur Wirksamkeit der gesetzlichen Erwachsenenvertretung bedarf es der Eintragung im ÖZVV, auch hier muss die Eintragung vor einem Rechtsanwalt, Notar oder mit Hilfe eines Erwachsenenschutzvereins erfolgen.

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung endet nach drei Jahren, kann aber erneuert werden. Sie soll nach der Erneuerung weitergelten, wobei alle Voraussetzungen erneut vom Gericht zu prüfen sind. Auch hier ist es die Aufgabe des Rechtsanwaltes, sorgfältig die Fristen im Auge zu behalten, damit es nicht mit Ablauf der dreijährigen Frist de facto zu einer Vertretungssperre kommt, weil einerseits kein gesetzlicher Erwachsenenvertreter mehr bestellt ist und andererseits die betroffene Person auch ihre Handlungsfähigkeit nicht wiedererlangt.

Der Umfang der Befugnisse wird ab 01.07.2018 dahingehend erweitert, dass der gesetzliche Erwachsenenvertreter nunmehr nahezu jede Rechtshandlung vornehmen kann, nicht nur verhältnismäßig geringfügige Geschäfte des täglichen Lebens.

d) Der gerichtliche Erwachsenenvertreter

Der "Sachwalter" weicht dem "gerichtlichen Erwachsenenvertreter" (§§ 271 ff ABGB nF). Er wird nicht mehr für alle Angelegenheiten bestellt, sondern nur noch für "einzelne oder Arten von gegenwärtig zu besorgenden und bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten".

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung wird durch Bestellung des Gerichtes begründet. Auch sie kann erneuert werden, wobei wiederum das gerichtliche Bestellungsverfahren durchlaufen werden muss. Ein Wiedererlangen der Handlungsfähigkeit der betroffenen Person beeinflusst nicht die Wirksamkeit der gesetzlichen Erwachsenenvertretung.

Die Praxis wird zeigen, ob durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen die Anzahl der vom Gericht bestellten Erwachsenenvertreter rückläufig sein wird.

3. Erwachsenenvertreter – Verfügung

Statt der Sachwalterverfügung hat der Betroffene zukünftig die Möglichkeit, Personen zu bezeichnen, die er als Erwachsenenvertreter wünscht oder ablehnt. Zur Wirksamkeit muss diese Verfügung schriftlich vor einem Rechtsanwalt, Notar oder Erwachsenenschutzverein errichtet und im ÖZVV eingetragen werden. Das Gericht hat die gewählte Person vorrangig zu bestellen.

4. Handlungsfähigkeit und Genehmigungsvorbehalt

Hervorzuheben ist, dass keine der genannten Vertretungsarten einen automatischen Verlust der Handlungsfähigkeit zur Folge hat. Kommt es grundsätzlich bei einer volljährigen Person ausschließlich darauf an, ob sie im Rechtsverkehr die hierfür erforderliche Geschäftsfähigkeit aufweist oder nicht, soll das PflEGSgericht bei einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung die Möglichkeit haben, anzuordnen, dass die Wirksamkeit von bestimmten rechtsgeschäftlichen Handlungen der Betroffenen, die Genehmigung des gerichtlichen Erwachsenenvertreters voraussetzt. Das trifft zu, sofern dies zur Abwendung einer ernstlichen und erheblichen Gefahr für die betroffene Person erforderlich ist. Ist ein Genehmigungsvorbehalt vorhanden, so ist die Handlung zunächst unwirksam, kann jedoch nachträglich vom gesetzlichen Vertreter genehmigt werden.

Für die Praxis wird jedenfalls von Bedeutung sein, dass die etwaigen Genehmigungsvorbehalte möglichst genau ausformuliert werden, damit kein weiter Interpretationsspielraum bleibt. Auch hier kommt der Rechtsanwalt ins Spiel, der dafür sorgen muss, dass verhindert wird, dass wirtschaftlich nachteilige Vermögensdispositionen getätigt werden, die nicht bzw. nur unter schweren Umständen wieder rückgängig gemacht werden können.

5. Fazit

Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz hat als Hauptziel, die Selbstbestimmung der betroffenen Personen soweit wie möglich auszubauen. Die Bestellung eines Erwachsenenvertreters soll ultima ratio sein. Um zu gewährleisten, dass bei den verschiedenen Ausgestaltungen der Vertretungsformen die richtige gewählt wird, spielt der Rechtsanwalt eine zentrale Rolle. Um jedweden, ungewollten Vermögensdispositionen oder nachteiligen Rechtshandlungen vorzubeugen, empfiehlt es sich, einen Rechtsanwalt oder sonstigen qualifizierten Berater zu konsultieren, um die bestmögliche Lösung für eine erfolgreiche Vertretung zu erzielen.

[RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA](#)

[RAA Mag. Christoph Sailer](#)